

Verkehrssicherheit

Setzen Sie Zeichen

Im Straßenverkehr verständigen sich Autofahrer untereinander durch Lichtzeichen. Jedes Abbiegen und jeder Spurwechsel erfordern beispielsweise ein Blinkzeichen. So signalisiert man den anderen Verkehrsteilnehmern klar seine Absichten.

Leider ist das Blinken für viele Autofahrer ein ungeliebtes Kind. Jeder fünfte Bundesbürger blinkt beim Überholen nie oder nur selten. Fast die Hälfte setzt zum Parken oder Ausparken nicht den Blinker. Wie sehr diese Blinkmuffel sich und andere Verkehrsteilnehmer gefährden, ist den meisten nicht bewusst.

„Deutsche Autofahrer nutzen ihren Blinker viel zu selten“, erläutert der Verbandsdirektor der Deutschen Verkehrswacht e.V. Dr. Norbert Weigang. „Dabei trägt eine eindeutige und unmissverständliche Kommunikation im Straßenverkehr entscheidend zur Verkehrssicherheit bei.“ Offenbar ist vielen Autofahrern nicht bewusst, dass sie sich in zahlreichen Verkehrssituationen nur durch Blinken verständlich machen können, um dem Vorder- und Hintermann die eigenen Fahrbewegungen anzuzeigen. Wer nicht blinkt, gefährdet durch seine Nachlässigkeit den nachfolgenden Verkehr und provoziert Unfälle. Im Jahr 2002 ereigneten sich laut Statistischem Bundesamt allein 4 558 schwerwiegende Unfälle, weil der Fahrer beim Überholen oder Vorbeifahren nicht oder viel zu spät blinkte. Dabei wurden 43 Personen getötet.

Das Setzen des Fahrtrichtungsanzeigers, wie der Blinker offiziell heißt, ist Vorschrift. In zehn Paragrafen der Straßenverkehrsordnung ist das Blinken klar definiert. Grundsätzlich gilt: Wenn man nicht dem natürlichen Verlauf der Fahrbahn folgt, muss man anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig mit Blinken die Änderung der Fahrtrichtung anzeigen. Angekündigt werden müssen:

Das Ausscheren zum Überholen und das Wiedereinordnen.

Das Ausscheren und Wiedereinordnen an einem haltenden Fahrzeug, an einer Absperrung oder an sonstigen Hindernissen.

Der Fahrstreifenwechsel.

Das Abbiegen.

Das Einfahren aus einem Grundstück oder von anderen Straßenteilen auf eine Fahrbahn.

Das Anfahren vom Fahrbahnrand.

Das Folgen einer abknickenden Vorfahrtstraße.

Neu geregelt wurde zum 01. Februar 2001 das Blinken in einem Kreisverkehr: Beim Einfahren in den Kreis darf nicht geblinkt werden. Beim Verlassen des Kreisverkehrs muss der Blinker dagegen eingeschaltet sein. Nur so erkennen Fahrzeuge außerhalb der Kreisfahrbahn, wann ein gefahrloses Einfahren möglich ist.

Doch es kann auch zuviel geblinkt werden. Für die Dauer des Überholvorganges sollte der Blinker ausgeschaltet werden. Auch wenn der Vordermann permanent auf der Überholspur fährt – Dauerblinklicht links ist tabu. Das Warnblinklicht wiederum dient ausschließlich zur Absicherung des Fahrzeugs bei einer Panne. Auch ist es erlaubt, am Stauende das Warnblinklicht einzuschalten, um so den nachfolgenden Verkehr zu warnen. Wer das Warnblinklicht hingegen für das Anhalten in der zweiten Reihe missbraucht, riskiert ein Bußgeld.

Empfehlungen der Deutschen Verkehrswacht e.V.:

Kommunizieren Sie: Nur wer jede Richtungsänderung durch Blinken ankündigt, ist für andere Verkehrsteilnehmer berechenbar und minimiert Unfallrisiken.



Lassen Sie keinen Irrtum aufkommen: Signalisieren Sie beim Überholvorgang rechtzeitig ihre Absicht. Je nach Verkehrslage sollte bereits 50 bis 100 Meter vor dem Abbiegen geblinkt werden.

Blinken ersetzt nicht die eigene Vorsicht: Auch wenn Sie blinken, einen Richtungswechsel dürfen sie nicht erzwingen und andere in Gefahr bringen. Achten Sie auf ausreichend große Lücken, bevor Sie mit Ihrem Richtungs- oder Fahrbahnwechsel beginnen.

Vertrauen Sie nicht blindlings: Verlassen Sie sich keinesfalls nur auf das Blinken anderer. Beobachten Sie genau, ob der blinkende Verkehrsteilnehmer auch tatsächlich die signalisierte Richtung beibehält. Lkw-Fahrer setzen manchmal den Blinker rechts, um anzuzeigen, dass überholt werden kann. Dennoch sollte man dem Vordermann nicht blind vertrauen. Beispielsweise kann das Blinklicht der Absicht gelten, rechts abzubiegen.

Augen auf bei Bussen: Schaltet ein Bus an einer Haltestelle seiner Warnblinkanlage ein, darf höchstens mit Schrittgeschwindigkeit überholt werden. Dies gilt auch für den Gegenverkehr.